



**Landesnaturschutzverband AK Rems-Murr-Kreis, Robert Auersperg, 71384 Weinstadt**

Landratsamt Rems-Murr-Kreis  
GB 42  
Postfach 1143  
71328 Waiblingen

LNv-Arbeitskreis  
Rems-Murr-Kreis  
Sprecher:  
Robert Auersperg  
Ziegeleistrasse 28  
71384 Weinstadt  
Telefon 07151/66954  
Robert.Auersperg@lnv-bw.de

Weinstadt, 09.01.2015

### **Ihr Zeichen 424101-106.1 schu-ho Windkraftanlagen Zollstock – Springstein**

Sehr geehrter Herr Schulik  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme bedanken. Zum geplanten Bau von sechs Windkraftanlagen im Gebiet Zollstock – Springstein geben der BUND Kreisverband Rems-Murr, der NABU Kreisverband Rems-Murr und der LNv-Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis folgende gemeinsame Stellungnahme ab. Der Stellungnahme schließen sich die Mitgliedsverbände des LNv, die NaturFreunde Rems-Murr-Kreis, der Schwäbische Albverein Rems-Murr Gau und der Kreisverband der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald an.

Die Landesverbände des BUND, NABU und LNv haben übereinstimmend immer die Notwendigkeit des Ausbaus der regenerativen Energien, also auch den Ausbau der Windenergie, betont. In der LNv-Position zur Energiewende in Baden-Württemberg haben sich alle Mitgliedsverbände des LNv zum Ausbau der Windenergie bekannt. BUND und NABU unterstützen die Bemühungen der Landesregierung, den Anteil der Bruttostromerzeugung aus Windenergie bis 2020 auf zehn Prozent zu erhöhen. BUND und NABU haben 2012 das Dialogforum Erneuerbare Energien und Naturschutz ins Leben gerufen, das vom Baden-Württembergischen Umweltministerium gefördert wird. Dieses Dialogforum wird auch vom LNv mit seinen Mitgliedsverbänden unterstützt.

Die Naturschutzverbände erwarten aber, dass beim Bau von Windkraftanlagen, speziell in Waldgebieten, der gesetzliche Artenschutz vollumfänglich nach dem Stand der Wissenschaft streng berücksichtigt wird. Im vorliegenden Fall erfolgen die Planungen in einem 1979 gegründeten Naturpark, dessen grundlegende Zielsetzungen andere sind als eine Energieerzeugung. Mit dem Prädikat "Naturpark" wurde 1979 eine naturnahe und reich strukturierte Kultur- und Erholungslandschaft ausgezeichnet. Das grüne, walddreiche Herz des Naturparks bilden die fünf Naturräume: Welzheimer Wald im Süden, Murrhardter und Mainhardter Wald im Zentrum sowie Löwensteiner und Waldenburger Berge im Norden.“ (Homepage Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald) Wenn in ein solches Gebiet eingegriffen werden soll, müssen nach Ansicht der Naturschutzverbände besonders hohe Maßstäbe an das Genehmigungsverfahren angelegt werden.

### **Generelle Anmerkungen zu den Antragsunterlagen**

Durch die vielen Standorte erfolgt ein erheblicher Eingriff in ein zusammenhängendes, strukturreiches Waldgebiet mit gut durchmischtem und typischem Waldbestand der Schwäbisch-Fränkischen Waldberge.

Es tritt zwangsläufig eine Zerschneidung des Lebensraumes ein. Die Auswirkungen auf Fauna und Flora sind für die Naturschutzverbände anhand der Unterlagen nicht abschätzbar. Sie sind aber beispielsweise für die vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten sicherlich nachteilig.

Es gibt eine Diskrepanz im Flächenplan der AG.L.N wo es heißt: „Schotterwege sind überwiegend vorhanden“. Die vorhandenen Waldwege lassen sich nur wenig nutzen; es entstehen viele neue Wege und Flächen. Damit verbunden sind Rodungen und Bodenverdichtungen.

Durch den Bau der Anlagen selbst, die Stellplätze für Baukräne und den Bau der Wege zu den Anlagen tritt ein hoher Verlust von Bäumen, aber auch von ökologisch wertvollen Gehölzen und Altbäumen ein. Gemäß dem Gutachten werden pro Anlage 2150 qm Waldfläche benötigt. Dazu kommen weitere erhebliche Verluste von Waldflächen durch den Wegebau. Dieser Verlust ist nur in begrenztem Maße durch Neupflanzungen auszugleichen.

Ob es sich bei den Standorten für die Anlagen um „Nadelwaldflächen“ oder um einen „Mischwald“ handelt, ist hier unerheblich. Tierökologisch sind die Auswirkungen durch den Bau der Anlagen gleich negativ zu beurteilen.

Es fehlen Untersuchungen, wie sich die Windkraftanlagen mittel- und langfristig auf den Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald auswirken. Dies gilt für das Landschaftsbild und die Akzeptanz der Anlagen durch Naherholungssuchende und Bewohner.

Wurden für den Naturpark Summationswirkungen durch den Bau von Anlagen an anderen Standorten im Naturpark geprüft?

Die Windmessungen erfolgen nur am höchsten Punkt des Planungsgebiets. Zumindest WEA 2 und WEA 6 liegen 50 Meter tiefer. Sind die Windmessungen am höchsten Punkt für die tiefer gelegenen WEA überhaupt verwendbar?

Es müssen erhebliche Geldmittel für den Wegebau aufgebracht werden; der Zufahrtsweg N der Deponie hat nur eine Breite von ca. 4,5 m. Wie die dort eingeschlagenen gelben Pflöcke zeigen, ist eine Breite von ca. 6 m vorgesehen. Diese Verbreiterung ist wegen der großen Hangneigung aufwendig und teuer. Die Zufahrten zu 4 Standorten sind nur schlecht ausgebaute Waldwege. Es müssen wegen der Wegverbreiterung und der Vergrößerung der Kurvenradien auf erheblichen Waldflächen Bäume gefällt werden. Die Lebensräume von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien gehen, zumindest vorübergehend, verloren.

Da der Bau von Windkraftanlagen in Waldgebieten einen großen Eingriff in Fauna und Flora bedeutet, ist die Wirtschaftlichkeit von Anlagen auch für die Naturschutzverbände von Bedeutung. Es darf nicht zu „Windkrafruinen“ kommen. Es muss verbindlich festgelegt werden, dass Windkraftanlagen nach ihrer Nutzungszeit vollumfänglich zurückgebaut werden und nicht für Industrieanlagen anderer Art umgenutzt werden dürfen. Bei den Planungen müssen die Gesamtkosten für Wege- und Anlagebau korrekt kalkuliert werden. Berücksichtigt werden müssen aber auch die Abschaltzeiten zur Einhaltung der Lärmemission, des Vogel- und Fledermausschutzes. Ebenfalls berücksichtigt werden müssen die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und Monitoringberichten.

### **Artenschutzrecht und Vogelschutz**

Sowohl die Individuen- als auch die Artenanzahl unterstreicht den guten Zustand des Waldbestandes im Planungsgebiet. Beispielhaft sind hier Baumfalke und Wespenbussard als relativ „anspruchsvolle“ Arten in Bezug auf ihren Lebensraum anzuführen.

Zur Kartierung der windkraftrelevanten Vogelarten im 1-km-Radius möchten wir anmerken, dass es zu wenig Termine/Begehungen im Juli und August des Jahre 2013 gegeben hat. Speziell bei den Spätbrütern wie Baumfalke und Wespenbussard sind Brutnachweise erst im Sommer und Spätsommer möglich.

Waren im Untersuchungszeitraum 2013 die genauen Standorte tatsächlich schon genau definiert und bekannt?

Die Raumnutzungskarten belegen vor allem im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes eine ständige und großflächige Nutzung des Gebietes durch Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Schwarzstorch. Da diese Arten oft große Reviere besetzen, ist ein konkretes Finden eines Horstes in einem so engen Radius um eine Windkraftanlage kein Indiz dafür, dass es sich nicht um einen Lebensraum einer Art handelt.

Anmerkung Jörg Daiss (NABU Kreisverband Rems-Murr-Kreis): Das Monitoring von Greifvögeln aus den Jahren 2013 und 2014 im mittleren Remstal bei Urbach bestätigt weitgehend die Arbeit der Gutachter im Verfahren „Zollstock/Springstein“. Bei gleichem Artenspektrum und gleicher Artendichtedichte liegen hier allerdings andere Ergebnisse vor. Die vergleichbaren Raumnutzungen ergaben hier deutlich positivere Ergebnisse. Auch wenn im unmittelbaren Radius der geplanten Windkraftanlagen keine Horste oder Brutnester festgestellt wurden, muss davon ausgegangen werden, dass zumindest im Untersuchungsraum bzw. angrenzenden Räumen, die auch untersucht wurden, solche vorhanden sind. Besonders beim Wespenbussard wären daher Angaben zur Alterszusammensetzung hilfreich gewesen.

In den Unterlagen finden sich keine Angaben zum Altersstatus der Vögel. Dies gilt für Rotmilan und Schwarzmilan, aber auch für die schwieriger zu beurteilten Arten wie Baumfalke und Wespenbussard.

Eine gehäufte Beobachtung des Wespenbussards wie an den Standorten WA 6 und WA 5 kann auch auf noch junge, nicht brütende Exemplare hinweisen, deren Auftreten die potentielle Eignung des Gebiets als Brutrevier belegt.

Viele angegebene Beobachtungen liegen im „Reich der Vermutungen“ bzw. stützen sich auf Annahmen und Hinweise aus der Literatur und sind keine qualifizierten Aussagen. Die Naturschutzverbände fordern hier weitergehende Untersuchungen.

Ein Zusammenhang Wespenbussard/Bienenstöcke ist uns nicht bekannt. Die Raumnutzungskarten, die Anzahl der Flüge und der Zustand bzw. die Lebensraumqualität des Untersuchungsgebietes weisen auf recht gute Bedingungen für diese Art hin.

Anmerkung: Wespenbussarde balzen per se nicht „nach der Brut“, vielmehr ist die eigentliche Balz wie für Langstreckenzieher typisch vor der Brut sehr kurz und unauffällig.

Die Waldschnepfe wird als Brutvogel außerhalb des Untersuchungsgebiets und Nahrungsgast im Gebiet aufgeführt, leider aber nicht näher untersucht. Die Nähe zum Untersuchungsgebiet als Brutvogel muss eigentlich dazu führen, dass auch hier weitergehend untersucht wird.

Schwarzspechte und in Zusammenhang mit ihm die Hohltaube (Nachnutzer der Spechthöhlen) reagieren sehr empfindlich auf den Verlust von geeigneten Habitat- bzw. Höhlenbäumen. Diese Bäume müssen bei den Planungen unbedingt berücksichtigt und geschützt werden.

Der Baumfalke wird als Nahrungsgast gelistet, wobei eine Beobachtung aus dem Gewann „Floßhau“ angeführt wird. Die weiteren Beobachtungen an anderen Stellen (s. Karte „Raumnutzung“) werden allerdings nicht erwähnt.

Dafür sind die „Deutungen“ und Interpretationen im Bericht sehr nebulös und erklärungsbedürftig und lassen darauf schließen, dass hier etwas einfach nicht sein kann, was nicht sein darf. Die Raumnutzung und das Verhalten des Baumfalken speziell in einem solch etwas unübersichtlichen Gebiet zu erforschen sind sicher nicht ganz einfach, aber bei dauerhafter Anwesenheit der Art sicherlich lösbar.

Der Wanderfalke ist durchaus verbreiteter Brutvogel in Baden-Württemberg. Auch im Rems-Murr-Kreis gibt es Bruten. Ganzjährig ist er hier im Kreis auch fernab der bekannten Brutplätze in allen Lebensräumen (auch im/über dem Wald) zu beobachten. Die Beobachtung im Gebiet ist daher nicht ganz so einfach als „Durchzügler“ zu werten.

Nach Beobachtungen von Ornithologen brüten Turmfalken zunehmend in Krähenestern. Die Bruterfolge sind allerdings geringer (bedingt durch Plünderungen in offenen Nestern) als in geschlossenen Bruträumen.

Gemäß Gutachten konnte kein Verdacht auf Brutvorkommen windkraftrelevanter Arten auf der Fläche des Untersuchungsgebietes bestätigt werden. Diese gilt für den Radius von 1000 Metern um die geplanten Anlagen. Von der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wird aber für den Rotmilan ein Radius von 1500 Metern um eine geplante Anlage für richtig vorgeschlagen. Innerhalb dieses Radius brüteten 2014 im Untersuchungsgebiet zwei Rotmilanpaare.

#### Zusammenfassung

Die Naturschutzverbände fordern, dass weitere artenschutzrechtliche Prüfungen vorgenommen werden. Gerade bei einer Häufung windkraftrelevanter Arten in einem doch recht kleinen Gebiet bewerten wir die Untersuchungen artenschutzrechtlich als unvollständig. Insbesondere werden konkrete Schlussfolgerungen aus den erhobenen Daten hinsichtlich der generellen Genehmigungsfähigkeit und evtl. notwendiger Auflagen beim Bau und Betrieb der Anlagen vermisst.

#### **Artenschutz und Fledermäuse**

Die Naturschutzverbände fordern, dass den Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen vollumfänglich gefolgt wird.

An folgenden Beispielen wollen wir aufzeigen, dass bei den für die Anlagen Springstein/Zollstock durchgeführten Untersuchungen den Maßstäben der LUBW nicht gefolgt wurde. In den Hinweisen der LUBW zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen ist folgendes vermerkt: "Die automatischen Erfassungsgeräte sind während der gesamten Aktivitätsperiode der Fledermäuse vom 01. April bis zum 31. August von einer Stunde vor Sonnenuntergang und 01. September bis zum 31. Oktober drei Stunden vor Sonnenuntergang jeweils bis Sonnenaufgang aufnahmebereit. Damit können sowohl die beiden Zugperioden im Frühjahr und Herbst als auch die Wochenstubenzeit im Sommer abgedeckt werden."

Herr Normann (LUBW) bestätigte gegenüber Herrn Dahl telefonisch, dass dies so verstanden werden muss, dass im vorgenannten Zeitraum mindestens 8 Rekorder zu den genannten Zeiten ständig aufnahmebereit sein müssen!

So wie wir die vorgelegten Unterlagen verstanden haben, waren aber nur ein bis zwei Aufnahmegeräte aufnahmebereit und dies nur an einzelnen Tagen.

Sofern möglich, sollte mindestens eines der Aufzeichnungsgeräte in der Höhe (je nach Gegebenheiten bis ca. 100m über Grund) installiert werden. Die Erfassung in der Höhe wird dringend empfohlen, da sich die Aktivitätsdichten von Fledermäusen am Boden und in der Höhe deutlich unterscheiden können.

Da es leider keinen Messmasten gibt, sollte als Ersatz am Mobilfunkmast beim Springstein ein Batrekorder installiert werden.

An dem Standort WEA 1 wurden keine Aufzeichnungen mit einem Batrekorder durchgeführt, obwohl gerade hier, auf der Lichtung mit dem Gebäude, Fledermäuse zu erwarten sind.

Warum wurden ausgerechnet hier keine Aufzeichnungen durchgeführt? Wir fordern, dass dies noch nachgeholt wird.

Die von der LUBW vorgeschriebenen Netzfänge (durch GÖG) waren 2013 nicht erfolgreich, so dass die Quartiere der Fledermäuse mit Hilfe von mit Sendern ausgestatteten, laktierenden Fledermausweibchen, nicht ermittelt werden konnten.

Warum wurden diese Netzfänge 2014 nicht weiter geführt?

Nur ein Teil der möglichen Quartiere wurde mit dem Endoskop untersucht. Quartiere wurden keine gefunden.

Irgendwo müssen die doch recht vielen Fledermäuse ihre Quartiere haben. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die Arten, welche in Baumhöhlen oder Rindenspalten ihre Quartiere haben, alle von weit her angefliegen kommen. Deshalb sollten diese Quartiere auch außerhalb des 75 Meter Radius gesucht werden.

Trotz vieler Unsicherheiten gehen die Gutachter davon aus, dass durch den erheblichen Verlust von Waldflächen keine Quartiere zerstört werden. Da diese Schlussfolgerung für uns nicht nachvollziehbar ist, bitten wir um nähere Erläuterung.

Die Aktionsgemeinschaft Fledermausschutz hält folgendes für erforderlich:

"In der Genehmigung ist festzusetzen, dass die Anlage vorsorglich bei Windgeschwindigkeiten mindestens kleiner 6-8 m/s und Temperaturen über 10°C im Zeitraum zwischen Anfang April und Ende Oktober aus dem Betrieb zu nehmen ist, die Schwellenwerte für die vorsorglichen Abschaltzeiten sind an den Ergebnisse der Voruntersuchungen zu orientieren.

Beim Vorkommen der Zwergfledermaus reicht eine Abschaltung bis 6m/s, bei Vorkommen „windhärterer“ Arten wie der Rauhaufledermaus und dem Großen Abendsegler zur Zugzeit sind vorsorgliche Abschaltungen bereits bei Windgeschwindigkeiten von 7-8 m/s erforderlich, die Abschaltzeiten nur dann anzupassen, wenn in einem zweijährigen Gondelmonitoring gezeigt wurde, dass das Kollisionsrisiko in bestimmten Zeiträumen und zu bestimmten Witterungsbedingungen nicht signifikant erhöht ist und das Kollisionsrisiko auch durch einen angepassten Abschaltalgorithmus hinreichend vermindert werden kann,

Die Windkraftanlage ist so zu steuern (abzuschalten), dass das Tötungsrisiko für die einzelnen Fledermausarten nicht signifikant erhöht ist. Eine signifikante Erhöhung tritt bereits ein, wenn mehr als ein Individuum einer Art getötet wird. Der Schwellenwert ist daher auf eine Fledermaus pro WEA/Jahr festzusetzen, die Wirksamkeit von Abschaltungen durch eine zusätzlich durchzuführende Schlagopfersuche zu überprüfen. Die Schlagopfersuche muss wissenschaftlichen Anforderungen genügen und die Faktoren „abgesuchte Fläche“, „Sucheffizienz“ und „Abtragrafe der Kadaver“ durch Aasfresser berücksichtigen. Die im BMU-FV (1) entwickelten methodischen Standards sind strikt einzuhalten."

Die Naturschutzverbände fordern, dass die Untersuchungen zu den Fledermausarten im Jahr 2015 nach den Hinweisen der LUBW intensiv weitergeführt und Schlussfolgerungen bezüglich Genehmigungsfähigkeit und eventueller Auflagen gezogen werden. Eine signifikante Zeitverzögerung tritt nicht ein, da die Windmessungen erst im Laufe des Jahre 2015 abgeschlossen werden.

### **Artenschutz und Haselmaus**

Der Gutachter kommt für das Untersuchungsjahr 2013 zu folgender Aussage:

" Auf dem Höhenrücken von Springstein und Zollstock kommen Haselmäuse vor. Die nachgewiesenen Tiere leben in oder am Rand von Aufforstungs- und Jungwuchsflächen mit reichem Pflanzenaufwuchs im Gemeindewald, am Keltersberg und am Springstein."

Es gibt aber keine Aussagen, ob es hier bei der Errichtung von WEA zu Verstößen gegen §44 BNatSchG kommen kann und welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Auch hier sind CEF-Maßnahmen notwendig.

Da die Zufahrt zu den Windkraftanlagen über die Deponie Steinbach erfolgen soll, müssen auch hier, für die Herrichtung dieser Zufahrt, Bauarbeiten durchgeführt werden. Hier sollten die Untersuchungen der "Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Filderstadt" berücksichtigt werden, die 2013 im Bereich der Deponie Steinbach umfangreiche Untersuchungen durchgeführt hat; so wurden u.a. ca. 100 Haselmausnester aufgehängt.

Wegen der Abdeckung des alten Deponiebereichs mit einer Folie und der damit verbundenen Zerstörung des Lebensraums der Haselmaus müssen hier CEF- Maßnahmen durchgeführt werden.

Der Umfang der CEF-Maßnahmen im alten Deponiebereich ist festzulegen.

### **Artenschutz und Amphibien**

Beim Standort für WEA 1 befindet sich ein potenzielles Laichgewässer der Gelbbauchunke und dort konnten am 15.06.2014 im Zuge der Amphibien und Reptilienkartierung der LUBW drei adulte Tiere beobachtet werden. Dieser Kleinsttümpel geht nach den vorliegenden Plänen beim Bau von WEA 3 und dem erforderlichen Wegebau verloren. Da es sich hier um eine FFH- Art nach Anhang VI handelt, liegt ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG vor; es wird ein Lebensraum zerstört und auch eine Tötung im Zuge der Baumaßnahmen lässt sich nicht ausschließen, es müssen CEF- Maßnahmen durchgeführt werden. Gebaut werden kann hier erst, wenn diese CEF- Maßnahme erfolgreich war und wenn gewährleistet ist, dass im Zuge der Bauarbeiten keine Gelbbauchunken getötet werden.

Die Naturschutzverbände fordern, dass CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

### **Artenschutz und Reptilien**

Von den Gutachtern wurden etwa 15 Zauneidechsen gefunden; davon allein im Bereich von WEA 2 fünf Tiere, weitere 3 Tiere im Bereich der Zufahrt über die Mülldeponie.

Der Aussage der Gutachter, dass hier kein Verstoß gegen § 44 BNatSchG vorliegt, können wir nicht folgen. Die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind unserer Ansicht nach im räumlichen Zusammenhang nicht erfüllt. Durch den Bau der Anlagen und den Ausbau und die erhebliche Verbreiterung der Wege (gut sichtbar an den eingeschlagenen gelben Pflöcken) wird der Lebensraum entweder teilweise, oder auch auf Dauer zerstört. Es kommt, wenn die Bauarbeiten im Frühjahr beginnen werden, mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu Tötungen, auf jeden Fall zur Zerstörung des Lebensraums. Ausweichmöglichkeiten für die Zauneidechsen (eine Art mit ungünstigem und unzureichendem Erhaltungszustand) gibt es kaum, denn die anderen potentiellen Lebensräume in der Nähe sind bereits von anderen Zauneidechsen besiedelt. Die Zauneidechsen leben am Rand der höheren Vegetation, vor allem an den Böschungen der Wege, dort wo auch die Beutetiere leben. Diese Böschungen und Wege werden zerstört und sind erst nach Jahren wieder ein geeigneter Lebensraum für Reptilien.

Als Konsequenz aus dem Freiburger Urteil müsste als erstes die Größe der lokalen Population festgestellt werden (bei der Steinbrucherweiterung bei Rielingshausen wurde die dortige lokale Population 2013 von jeweils fünf Biologen an sechs Terminen ermittelt).

In Baden-Württemberg dürfen maximal 5% einer lokalen Population umgesiedelt werden. Die Ersatzlebensräume dürfen maximal 500 Meter von dem ursprünglichen Lebensraum entfernt liegen.

Für die Umsiedelung ist eine Ausnahmegenehmigung nach §45 BNatSchG durch das Regierungspräsidium erforderlich.

Zauneidechsen und Schlingnattern haben ähnliche, meist gleiche Lebensräume. Wann und wie oft wurde nach Schlingnattern gesucht?

Im Bereich der Mülldeponie wurden Schlingnattern mehrfach durch Herrn Dahl beobachtet.

Die Naturschutzverbände fordern die Durchführung von CEF-Maßnahmen für Zauneidechsen. Die Untersuchungen der „Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Filderstadt“ aus dem Jahre 2013 im Bereich der Deponie sollen berücksichtigt werden. Im Bereich der Deponie werden Bauarbeiten für die Zufahrt zu den Windkraftanlagen durchgeführt.

### **Artenschutz und Schmetterlinge**

Der Aussage des Gutachters, dass im Planungsgebiet keine streng geschützten Schmetterlingsarten vorkommen, möchten wir entschieden widersprechen.

Die Spanische Flagge (*Callimorpha quatripunctaria*), eine prioritäre FFH- Art nach Anhang II der FFH- Richtlinie, ist im Gebiet des Murrhardter Waldes weit verbreitet. Diese Art konnte im Bereich von WEA1, WEA 2 und der Mülldeponie häufiger beobachtet werden. Bereits Dr. Meier hat bei seinen Untersuchungen zur Mülldeponie diese Art im Jahr 1991 hier nachgewiesen (siehe auch Karten bei Insectis).

Die Mülldeponie ist ein ganz wichtiges Biotop für den Gr. Feuerfalter (*Lycaena dispar*), FFH- Art nach Anh. IV der FFH- Richtlinie; da hier Falter der 1. Generation dieser Art in größerer Anzahl (bis zu 7 Falter), Raupen und Puppen beobachtet werden konnten.

Im Bereich von WEA 1 und WEA 2 konnten weiter die Rote Liste Arten Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*), Schönbär (*Callimorpha dominula*) und Ulmenzipfelfalter (*Satyrion w-album*) beobachtet werden.

Durch die Erdarbeiten für die Zufahrt zu den Standorten der Windkraftanlagen werden potentielle Lebensräume dieser Schmetterlingsarten zerstört und auch von der Tötung von Eiern, Raupen und Faltern ist auszugehen. Auch hier liegt ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG vor.

Die Naturschutzverbände fordern, dass ein neues Gutachten betreffend der streng geschützten Schmetterlingsarten erstellt wird.

### **Landschaftsbild - Eschelhof**

Der Eschelhof mit Wanderheim des Schwäbischen Albvereins ist die nächstgelegene Siedlung zu den geplanten Anlagen. Mittels einfacher Methode anhand der TK 10 wurde folgende Sichtbarkeitsanalyse erstellt, wobei Ungenauigkeiten bzgl. der sichtbaren Anlagenteile von etwa 10 m möglich sind:

WEA 1 (Entfernung 1350 m) wird vom Eschelhof aus durch Höhenrücken und Wald verdeckt sein (steht außerdem ziemlich genau hinter WKA 3)

WEA 2 (Entfernung 1360 m) wird ebenfalls durch Höhenrücken und Wald verdeckt sein (steht außerdem ziemlich genau hinter WKA 4)

WEA 3 (Entfernung 720 m) wird deutlich sichtbar sein (oberer Teil ab 50 m Masthöhe)

WEA 4 (Entfernung 780 m) wird sehr markant über der Waldkulisse stehen (sichtbar ab 40 m Masthöhe)

WEA 5 (Entfernung 480 m) wird ebenfalls sehr markant zu sehen sein (sichtbar ab 40 m Masthöhe)

WEA 6 (Entfernung 1300 m) wird deutlich sichtbar sein (ab 25 m Masthöhe)

WEA 3 bis 6 umstellen die Rodungsinsel des Eschelhofs im Süden in einem Drittelskreis von 145 Grad von WSW bis ESE und würden die Horizontlinie ganz maßgeblich bestimmen. Egal, wo man am Eschelhof ist und wohin hin man in südwest- bis südöstliche Richtung blickt, eine Anlage würde man immer vor sich haben. Während WEA 6 trotz deutlicher Sichtbarkeit aufgrund der Entfernung vielleicht akzeptabel erscheinen mag, würde WEA 3 angesichts der Nähe störend wirken. WEA 4 und insbesondere WEA 5 würden die direkte Umgebung des Eschelhofs maßgeblich bestimmen. In Anbetracht dessen, dass es sich um eine

Erholungseinrichtung und eine idyllische Insel inmitten weiter Wälder handelt, erscheint diese optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes unzumutbar.

Genauere Berechnungen sind den Naturschutzverbänden nicht möglich, es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass von WEA 3, 4 und 6 diffuse Schattenwirkungen ausgehen würden, jedoch WEA 5 besonders im Winterhalbjahr bei tiefstehender Sonne zur Mittagszeit deutlich erkennbaren Schattenwurf am Eschelhof verursachen würde.

Die Grenze der Zumutbarkeit dürfte bzgl. WEA 5 deutlich überschritten werden!

Die Naturschutzverbände fordern nähere Untersuchungen, Berechnungen und welche Schlussfolgerungen bezüglich der optischen Auswirkungen auf das Wanderheim werden..

Wir möchten Sie bitten, unsere Anregungen und Forderungen umzusetzen. Zu einem Gespräch mit Ihnen und den Gutachtern stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Auersperg  
LNV-Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis

Jörg Daiss  
NABU Kreisverband Rems-Murr-Kreis

Frieder Bayer  
BUND Rems-Murr-Kreis

elektronisch erstellt, auch ohne Unterschrift gültig